

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 7.

Mittwoch, den 24. Januar.

1883.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst und Ihre Großherzogliche Hoheit die Fürstin haben Sich am 21. d. M. auf einige Tage nach Bückeburg begeben.

Die heute ausgegebene Nr. 4 der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe enthält: Nr. 5. Ausführungs-Berordnung vom 19. Jan. 1883 zu der Kaiserlichen Verordnung über das gewerbmäßige Verlaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882.

Der Durchlauchtigste Fürst haben den bisherigen Landgerichts-Director Wasserfall zum Landgerichts-Präsidenten gnädigst zu ernennen geruht.

Detmold, den 18. Januar 1883.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Ausführungs-Berordnung

vom 19. Januar 1883

zu der Kaiserlichen Verordnung über das gewerbmäßige Verlaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882.

Zur Ausführung der in Nr. 7 des Reichs-Gesetzblattes publicirten und zur weiteren Verbreitung nachfolgend abgedruckten Verordnung über das gewerbmäßige Verlaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 wird Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Mit der Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit ist für das hiesige Land bis auf Weiteres der Reichmeister des Reichsamtes in Detmold betraut, und bleibt es Fürst-

licher Regierung überlassen, nach Bedarf noch andere Probestellen einzurichten.

§ 2. Derselbe ist verpflichtet, alle derartigen Untersuchungen, mit welchen Behörden oder Privatpersonen ihn beauftragen — in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 196) auszuführen.

§ 3. Die Untersuchung des Petroleums geschieht mittelst eines amtlich beglaubigten Aelischen Petroleumprobers, und ist das Ergebnis in ein bezügliches, dem Auftraggeber auszuhandigendes Formular einzutragen.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden haben von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen allgemeine oder einzelne Untersuchungen zu veranlassen und zu dem Zwecke die zu untersuchenden Petroleumproben entweder dem Reichmeister in Detmold zu übersenden, oder den Letztern zur Vornahme der Untersuchung an Ort und Stelle kommen zu lassen; sie sind aber jedenfalls verpflichtet, die sofortige Untersuchung anzuordnen, wenn Verdacht vorliegt, daß ein Verkäufer den Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1882 zuwiderhandle.

§ 5. Für jede aus drei einzelnen Proben bestehende Untersuchung ist eine Gebühr von 3 M. vom Auftraggeber zu entrichten, außerdem sind von dem Letzteren, wenn durch Versendung, Reisen etc. nothwendige Auslagen entstehen, diese zu vergüten.

§ 6. Die Aufschriften „Feuergefährlich“ und „Nur mit besondern Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken zu verwenden“, sind an den betreffenden Gefäßen, in welchen das Petroleum feilgehalten wird, in unverwischbarer Schrift mit schwarzen

Buchstaben auf rothem Grunde so anzubringen, daß sie beim Verkaufe dem Käufer deutlich in die Augen treten.

Wird Petroleum aus den mit den vorherzeichneten Inschriften versehenen Gefäßen in Mengen von weniger als 50 Kgr. verkauft, so ist der Verkäufer weiter verpflichtet, an jedem Gefäße, in welchem solches Petroleum an den Käufer verabreicht wird, und zwar auch dann, wenn das Gefäß Eigenthum des Käufers ist, einen rothen Zettel, auf welchem die vorgeschriebene Inschrift in schwarzer Farbe abgedruckt ist, sicher zu befestigen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 50 *M.*, event. mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Detmold, den 19. Januar 1883.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eisenburg.

Verordnung

über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. &c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartige Petroleum gewerbmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonde-

ren Vorsichtsmaßregeln zu Brenn- zwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröfentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.
(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Bekanntmachung, den Handel mit Petroleum betreffend.

In den beim Petroleumhandel betheiligten Kreisen scheint die Ansicht verbreitet zu sein, eine Bestrafung wegen nicht vorschriftsmäßigen Verkaufens und Feilhaltens von leicht entflammbarem Petroleum werde in allen denjenigen Fällen nicht eintreten, in welchen der Händler das nachträglich als leicht entflammbar befundene Petroleum von seinem Lieferanten ausdrücklich als dem Reichsteft entsprechend gekauft hat. Diese Auffassung kann als zutreffend nicht anerkannt werden; vielmehr wird der Petroleumhändler, auch der Detaillist, wenn er sich vor dem Vorwurfe einer wenn auch nur fahrlässigen, aber gleichwohl strafbaren Uebertretung der Verordnung über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von

Petroleum vom 24. Februar v. J. sichern will, die einlaufenden Petroleumsendungen wenigstens von Zeit zu Zeit daraufhin prüfen lassen müssen, ob es der vorgeschriebenen Beschaffenheit entspricht.

Detmold, den 20. Januar 1883.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eisenburg.

Bekanntmachung.

Die Militairpflichtigen:

- 1., Wilhelm, Christof, August Drewes, 20 Jahre alt, geboren in Sommerfell.
 - 2., Friedrich, Wilhelm, Carl Missing, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo.
 - 3., Bernhard, Heinrich, Adolf Meierkamp, 20 Jahre alt, geboren in Lage.
 - 4., Friedrich, Wilhelm, Christian Brakhage, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo.
 - 5., Ernst, Heinrich, Arnold Buisse, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo.
 - 6., Simon, August, Gottlieb Begemann m. Brinkmeier, 20 Jahre alt, geb. in Lemgo.
 - 7., Heinrich, Friedrich, Carl Brinkmeier, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo.
 - 8., Simon, Wilhelm, Ernst Frevert, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo.
 - 9., Friedrich, Heinrich, August Hermsemer m. Koch, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo.
 - 10., August, Friedrich, Wilhelm Hothker, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo.
 - 11., Simon, Heinrich, August Plöger, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo.
 - 12., Hermann, Heinrich, Anton Petermeier, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo.
 - 13., Heinrich, Friedrich, August Schäfermeier genannt Stufenbröcker, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo.
 - 14., Karl, Heinrich Sturhahn, 20 Jahre alt, geboren in Lemgo,
- deren Aufenthalt unbekannt ist, und welchen zur Last gelegt wird, in dem diesjährigen Musterungstermine gefehlt zu haben — Uebertretung gegen § 33 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 — werden auf

Donnerstag, den 8. März 1883,

Vormittags 11 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Lemgo zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschul-

digtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Lemgo, den 12. Januar 1883.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kodewald.

Ladung.

Die Militairpflichtigen

1. August Otto Leopold Altenbernd aus Salzuflen, geboren den 6. Juli 1861
 2. Heinrich Friedrich Albert Maas aus Salzuflen, geboren den 26. August 1862
 3. Carl Heinrich Sturhan aus der Bauerschaft Werl und Aspe, geb. den 19. Dec. 1862, deren Aufenthaltsort unbekannt ist und welchen zur Last gelegt wird, im vorigjährigen Musterungstermine gefehlt zu haben, Uebertretung gegen § 33 des Reichs-Militairgesetzes, werden auf
- Mittwoch, den 28. Februar 1883,

Morgens 9 Uhr,

zur Hauptverhandlung vor Fürstliches Schöffengericht hierj. geladen.

Salzuflen, den 10. Januar 1883.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Wasserfall.

Von der hiesigen Meierei sind 17 Stück Enten, wahrscheinlich in der Nacht von ¹⁵/₁₆ d. M. gestohlen. Diejenigen welche über die Entwendung Auskunft geben können, wollen ihre Mittheilungen an den unterzeichneten Amtsanwalt machen. Auf die Ermittlung des Thäters ist eine Belohnung von fünf Mark versprochen.

Schwalenberg, 20. Januar 1883.

Der Amtsanwalt.
Tausch.

Der Kaufmann Heinrich Wilhelm Rehne aus Haustenbeck beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Detmold, den 20. Januar 1883.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Neubourg.

Brake. Die Witwe Leibzüchterin Wilhelmine Kracht auf Nr. 39 zu Harkemissen und deren am 22. December 1861 geborener Sohn

August Kracht wollen nach Amerika auswandern.

Brake, den 18. Januar 1883.
Fürstlich Lippisches Verwaltungsamt.
Th. Holzapfel.

Brake. Die Ziegelerbeiter Friedrich Herzog, Simon Depping und Konrad Kracht aus Harkemissen Bauerschaft Bentorf beabsichtigen nach Amerika auszuwandern.

Brake, den 18. Januar 1883.
Fürstlich Lippisches Verwaltungsamt.
Th. Holzapfel.

Brake. Der Ziegler Friedrich Wiese lief aus Bentorf will, geheimer Anzeige zufolge, nach Amerika auswandern.

Brake, den 18. Januar 1883.
Fürstlich Lippisches Verwaltungsamt.
Th. Holzapfel.

Auf das Colonat Dierks Nr. 21 in Augustdorf sind am 3. März 1849 für die minderjährigen Tegeler'schen Kinder von Nr. 92 ds. 246 M. eingetragen, deren Rückzahlung glaubhaft gemacht ist, aber durch ordnungsmäßige Quittungen nicht nachgewiesen werden kann.

Auf Antrag des Colon Dierks in Augustdorf werden daher Alle, welche Ansprüche auf obiges Kapital zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem auf:

Donnerstag, den 14. Juni 1883,
Morgens 10 Uhr,

auf hiesigem Gerichtszimmer anberaumten Termine sogleich anzumelden und zu begründen, als sonst die Eintragung für erloschen erklärt, und die Löschung im Hypothekenbuche vollzogen werden wird.

Detmold, den 5. December 1882.
Fürstliches Amtsgericht Abth. I.
(gez.) W. Piderit.

Begl.: Pott, Gerichtsschreiber f. A.

Zu Nr. 2 des G. R. (Gasbeleuchtungsanstalt zu Detmold) ist beantragtermaßen heute eingetragen:

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Dr. L. Heldman ist der zeitige Bürgermeister

Petri zu Detmold als Mitglied der Direction der Gesellschaft eingetreten.

Detmold, 20. Januar 1883.
Fürstliches Amtsgericht II.
Heldman.

Auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder der verstorbenen Wittwe Henriette Reese in Hornoldendorf, welcher den Nachlaß der letzteren nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, ist zur Anmeldung von Ansprüchen an den genannten Nachlaß Termin auf:

Donnerstag, den 1. künftigen Monats,
Morgens 10 Uhr,

angesezt, wozu die Berechtigten unter dem Rechtsschutze geladen werden, daß spätere Ansprüche bei der Erbtheilung keine Berücksichtigung finden werden.

Detmold, den 3. Januar 1883.
Fürstliches Amtsgericht, Abth. III.
Eberhardt.

Der Einlieger Conrad Rethmeier, Sohn des Einliegers Conrad Rethmeier auf Nr. 36 zu Meierberg, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist durch vollstreckbaren Strafbefehl des unterzeichneten Gerichts vom 15. März 1882 in eine Geldstrafe von 2 M. 50 S., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von einem Tage tritt und in die Kosten, welche in 1 M. Gerichtsgebühr, 40 S. Schreibgebühr und 20 S. Porto bestehen, verurtheilt worden.

Es wird ersucht, Geldstrafe und Kosten von dem Verurtheilten durch Zwangsvollstreckung beizutreiben und hierher abzuliefern, eventuell aber die erkannte Gefängnißstrafe zu vollstrecken und darüber hierher Bescheinigung zu ertheilen.

Alverdissen, den 5. Januar 1883.
Fürstliches Amtsgericht.
F. Sprütten.

Alverdissen. Zur Eröffnung der hier hinterlegten letztwilligen Verfügung des weiland Bürgers Kleindiek Nr. 1 zu Börsingfeld ist Termin auf

Dienstag, den 30. Januar 1883,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, zu welchem die Betheiligten hierdurch geladen werden.

Alverdisfen, den 17. Januar 1883.
Fürstliches Amtsgericht.
F. Sprütten.

Ladung.

Folgende Personen:

1. Hermann Ludwig August Theermann, geb. den 18. Mai 1861 zu Steinegge bei Böfingsfeld,
2. Heinrich Friedrich Brinkmann, geb. den 3. December 1862 zu Bremke,
3. Simon Heinrich Friedrich Wilhelm Wehrmann, geboren den 1. Septbr. 1862 zu Bremke,
4. Hermann Friedrich Wilhelm Pries, geboren den 18. April 1862 zu Almena, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, und welchen zur Last gelegt wird, in dem vorigjährigen Musterungstermine unentschuldig gefehlt zu haben, — Uebertretung gegen § 33 des Reichsmilitairgesetzes —, werden auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts hieselbst auf

Freitag, den 2. März 1883,

Vormittags 10 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht hieselbst zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Alverdisfen, den 21. Januar 1883.

Robin,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Aufgebot.

Der Wirth Carl Bonjel zu Lipperode hat das Aufgebot derjenigen Urkunde beantragt, welche über die im Hypothekenbuche von Lipperode Seite 75 Nr. 7 auf Stätte 18 zu Gunsten der Martha und Elisabeth Geber eingetragene Post von je 25 Thalern gebildet worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

9. Mai 1883, Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und

die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lippstadt, den 17. Januar 1883.

Königliches Amtsgericht für die Fürstl.
Lippischen Gemeinden Lipperode und Cappel.
gez. Loeb.

Bekanntmachung.

Aufschrift der Postsendungen nach fremden Ländern.

Wiederholt ist auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, für die Abfassung der Aufschriften bei Postsendungen nach fremden Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, z. B. nach Rußland, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Amerika u. s. w., lateinische Schriftzüge anzuwenden. Aufschriften in deutschen, den fremdländischen Postanstalten unbekannten Schriftzeichen geben in den betreffenden Ländern nicht selten Anlaß zu Irrthümern und Weitläufigkeiten, so daß derartige Briefe den Adressaten mit Verzögerung zugehen oder als unbestellbar behandelt und nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden. Es wird deshalb auf das obige Erforderniß von Neuem aufmerksam gemacht.

Berlin, W., 18. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Budde.

Es sind ernannt:

- Zum Königlichen Eisenbahn-Bahnmeister,
Bahnmeister Gae h m e zu Salzuflen,
- zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Aufseher,
Stations-Aufseher J a e c k e l ² in Lage,
- zum Königlichen Eisenbahn-Locomotivführer,
Locomotivführer S t r o t h e n k e ¹ in Detmold,
- zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer,
Zugführer T e i c k e r t in Detmold,
- zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister,
Packmeister R y w e l s k y in Detmold,
- zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher,
Stations-Vorsteher S c h o l l in Detmold,
- zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten,
Telegraphist K r ö n e r t in Salzuflen.

Hannover, 19. Januar 1883.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt
Hannover-Meine.

